



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

VI. Von feilem Brodt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Von feilem Brodt.

In den Städten/ vnd wo die Becker Ambt vnd Gilde haben / sollen Bürgermeistere vnd Rath vnd Obern fleissige acht haben/ das die Becken allzeit mit Brodt versehen/ solches auch gar außgebacken/ vnd an seinem Gewicht schwer genug sey / vnd sonst wie sichs gehört befunden werde. Vnd sollen derowegen Bürgermeistere vnd Rath vnd Oberen solches feilen Brods / auch dessen Gewicht vnd qualitet halber / zu verschiedenen Zeiten des Jahrs / Besichtigung vornehmen lassen/ auch nach Gelegenheit der Theurung vnd Kornkauffs / einen billichen Werth darauff setzen vnd anschlagen / selbigen auch so bald mit dem Abfall vnd Steigen des Kornkauffs wieder ändern vnd verneweren/ vnd da hierinnen an den Becken einisger Mangel befunden wird / sollen die darüber / wie bey den Städten herbracht/ angesehen / Bürgermeistere vnd Rath auch vnd die Obern / da hierinnen dero Unfleiß beschuldiget werden solte/ sollen deswegen Unserm Filco mit Zwölff Marken verfallen seyn.

Auff dem Lande aber / da die Beckere/ vnd die/ so auff die feilung backen / keine Aembter haben / solls eben also gehalten / vnd die Aufsicht darüber Unseren Vögten/ Richtern vnd Frohnen / Gerichtsherrn vnd Junckern thun zu lassen auch befohlen seyn.

Welchem nach dann den Beckern vnd dero Aemptern in gemein auch ernstlich hiemit verbotten wird/ für sich selbst zu vnterstehen/ den Preis des Brods zu ändern/
oder

oder des ends mit backen vnd verkauffen zwanglich einzuhalten/ vnd thewerern Kauff also einzuführen / sondern sollen darinnen Bürgermeisterern vnd Rathen in den Städten/ Unserer Beambten/ vnd der Gerichtsherrn vnd Junkern auff dem Lande Verordnung suchen vnd erwarten / oder wann ihnen daselbst die Hälfte der Gebühr nicht wiederfähre/ solches bey Uns vnd Unserer Cankley zu verstehen geben/ bey Straff von Zwölff Marcken Unserm Fisco zu appliciren/ so jemand vnersucht vor gemelter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch bey den Beckeren / daß der einer kein feil Brode zu Märkte bringen möge / biß der ander sein altes verkaufft / soll hiemit auch eingestellet vnd abgeschafft/ die dargegen thuende aber Unserem Fisco mit Sechs Marcken Straff fällig geworden seyn.

VII.

Vom Bier brauen vnd verkauffen.

Dennach Unsere Stadt Paderborn bißhero des Biers halber berühmt gewesen/ damit sie dann darbey behalten bleibe/ vnd das Bier auff einerley weise wohl zugerichtet werde/ so soll daselbst vom Magistratu auff eine gute Brauordnung mit eystem gebracht / vnd selbige Uns vorgebracht/ auch flüssige Auffsicht darauff gegeben werden.

Auff dem Lande aber sollen Unsere Beambten / wie auch die Gerichtsherrn vnd Junkern ihres Orts gleichfalls Auffsicht haben/ damit daselbst das feile Bier/ so in den